

Neuregelung des Jugendstrafvollzuges im Kanton Zürich

Autor(en): **A.Z.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **45 (1974)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-806563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuregelung des Jugendstrafvollzuges im Kanton Zürich

Im Zürcher Kantonsrat wird gegenwärtig die Strafprozessordnung revidiert. Eine Neuerung erfolgt im Jugendstrafvollzug. Er soll durch eigene Jugendgerichte erfolgen.

Für den Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen hat die vorberatende kantonsrätliche Kommission sieben Hauptpunkte erarbeitet.

Wie sollen Strafgefangene behandelt werden?

1. Der Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen ist als Hilfe für die Eingliederung des Eingewiesenen in die Gesellschaft zu gestalten.

Der Eingewiesene hat daran mitzuwirken, das Vollzugsziel zu erreichen.

2. Die menschliche Würde des Eingewiesenen ist zu achten und zu schützen. Der Vollzug hat sich unnötiger Einschränkungen, die sich nicht aus dem Freiheitsentzug selbst ergeben, zu enthalten.

3. Bei längerem Freiheitsentzug ist der Eingewiesene beim Eintritt und wenn erforderlich auch später durch Fachkräfte daraufhin zu prüfen, mit welchen Förderungsmassnahmen und Behandlungen das Vollzugsziel erreicht werden kann.

4. Dem Eingewiesenen ist eine angemessene Entschädigung für seine Arbeitsleistung auszurichten. Diese Entschädigung ist für seine Bedürfnisse in der Anstalt sowie nach Möglichkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen und zur Bildung einer Reserve für den Uebergang in die Freiheit zu verwenden.

5. Dem Eingewiesenen kann in geeigneten Fällen die Selbstbeschäftigung gestattet werden, insbesondere zur beruflichen Umschulung und Weiterbildung.

6. Der Verkehr mit der Aussenwelt, insbesondere mit Ehegatten, Angehörigen und anderen geeigneten Personen ist zu fördern; wenn es verantwortbar ist, wird er ohne Ueberwachung gewährt.

7. Die von der Verordnung auszuführenden Disziplinarmassnahmen als Rechtsfolge schuldhafter Pflichtverletzung sind auf die Erreichung des Vollzugszweckes auszurichten. Körperliche Einwirkungen, Dunkelarrest und ungenügende Ernährung sind ausgeschlossen. Arrest soll nur wegen schwerer oder wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

In der vorberatenden Kommission wurde die Meinung vertreten, der Strafvollzug müsse human, aber nicht aufweichend sein, damit kein Anreiz zur Delinquenz bestünde.

A. Z.

Invalidenversicherung – Eingliederung: ein grundsätzlicher Gerichtsentscheid

Zum Fall: Der 1954 geborene R. Sch. wurde 1962 in Pflege genommen und 1964 adoptiert. Das letzte Schuljahr absolvierte er infolge häuslich-familiärer Schwierigkeiten in einem Internat. 1970 begann er eine Lehre und wohnte im Lehrlingsheim. Die Lehre wurde aber 1971 aufgelöst, nachdem auffälliges Benehmen und Leistungsabfall eingetreten, ausserdem Haschisch-Konsum festgestellt worden war. Der Junge kam in die stationäre Abteilung einer psychiatrischen Klinik.

Im gleichen Jahr reichte der Adoptivvater bei der IV ein Beitragsgesuch für berufliche Ausbildung ein. Dies wurde, nach einem ärztlichen Gutachten, das auf Verwahrlosung schon im frühesten Kindesalter, aber nicht auf Geburtsgebrechen lautete, abgewiesen. Die IV-Regionalstelle unterstützte den Antrag des Arztes auf Einweisung in ein Heim zur Absolvierung einer Berufslehre, hielt aber dafür, die damit verbundenen Mehrkosten seien invaliditätsberechtigt und deshalb durch die IV zu übernehmen.

Gestützt auf einen entsprechenden Präsidialentscheid der IV-Kommission verfügte die Ausgleichskasse am 11. April 72 die Ablehnung des Leistungsgesuches, weil die Mehrkosten, welche durch den Aufenthalt und die Lehre in der Jugendstätte Z entstünden, nicht invaliditätsbedingt seien.

Der Adoptivvater beschwerte sich gegen diese Verfügung und erneuerte sein Begehren um Uebernahme der Mehrkosten.

Entgegen dem auf Abweisung der Beschwerde lautenden Antrag der IV-Kommission hiess die kantonale Rekursbehörde die Beschwerde gut. Der krankhafte Vorzustand und nicht der Drogenkonsum sei für das Scheitern der ersten Lehre kausal gewesen. Es stehe fest, dass die Berufslehre in einem Heim bei ständiger Betreuung durchgeführt werden müsse. Gegen diesen Entscheid führte das BSV Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Antrag, es sei «zur Neu Beurteilung des Falls» eine «gutachtliche Abklärung» anzuordnen. Der Begründung lässt sich im wesentlichen entnehmen: Von einer Invalidität im Sinne des Gesetzes könne bei Drogensüchtigkeit nur gesprochen werden, wenn diese Symptom eines psychischen Defekts sei, welcher die Verwertung der Erwerbsfähigkeit verunmögliche oder wesentlich beeinträchtige, oder wenn die Drogensüchtigkeit ihrerseits — nach Behandlung — einen bleibenden oder längere Zeit sich auf die Erwerbsfähigkeit oder die Ausbildung auswirkenden Gesundheitsschaden hervorrufe. Im vorliegenden Falle sei eher anzunehmen, den vorbestehenden psychischen Störungen komme nicht Krankheitswert zu, denn bis zum Eintritt der Drogenabhängigkeit hätten Verhaltensstörungen und Charakterschwächen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung geführt. Aber auch für die Zeit nach Eintritt der Süchtigkeit könne kaum von einer Invalidität gesprochen werden, weil das Erfordernis der bleibenden oder längere Zeit dauernden Auswir-

**Berücksichtigen Sie beim
Einkauf unsere Inserenten!**